

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

13. Januar 2020

Rundschreiben Nr. 01/2020

Umsetzung des BTHG; Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42b Abs. 2 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 findet mit § 42b Abs. 2 SGB XII in der Grundsicherung ein neuer Mehrbedarf für die Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 56 SGB IX), bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) oder in vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen Anwendung. Dieser Mehrbedarf wird, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, dem Leistungsberechtigten bewilligt und an diesen ausgezahlt. Sofern z.B. wegen übersteigenden Einkommens kein Anspruch auf Auszahlung dieses Mehrbedarfszuschlages im Rahmen der Grundsicherung besteht, müssen sich die an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Menschen gleichwohl in entsprechender Höhe an den Kosten beteiligen. Hierüber hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) am 29.11.2019 bereits ein Rundschreiben versendet. Darüber hinaus gehender Regelungsbedarf soll mit den nachfolgenden Ausführungen konkretisiert werden.

Gemäß Ziffer 6 a) der Anlage 13 zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Umsetzungsvereinbarung) treffen die Vertragspartner eine Regelung zu den Kosten des Mittagessens einschließlich der Mehrbedarfe. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinsame Kommission SGB IX in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Tagesförderstätten

„Diese Regelung gilt für alle Leistungsberechtigte, die dieses Angebot besuchen und einen Anspruch auf diesen Mehrbedarfszuschlag haben; dies gilt auch für Leistungsberechtigte, die aufgrund ihres einzusetzenden Einkommens keinen Mehrbedarfszuschlag erhalten.

Für das Jahr 2020 wird ein pauschaler Erlösabzug in Höhe des Mehrbedarfes vom vergütungstäglichen Satz auf der Grundlage des Rundschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Thema Mittagsverpflegung vom 28.10.2019 vorgenommen. Der Erlösabzug wird wie folgt kalkuliert: Es wird von einer monatlichen Teilnahme von 19 Tage am gemeinschaftlichen Mittagessen ausgegangen. Bei einem Ansatz von 3,40 € pro Mittagessen ergibt sich ein Jahresbetrag von 775,20 €. Aufgeteilt auf 365 Kalendertage ergibt sich ein Abzug von 1,91 € bei einer angenommenen Inanspruchnahme von 90 %.

Zum 31.10.2020 werden, hochgerechnet auf das Jahr 2020, der Lebensmittelaufwand und die Erlöse für die Mittagessenverpflegung abgeglichen. Auf der Basis des Abgleichs erfolgt prospektiv die Vereinbarung über den voraussichtlichen Aufwand für Lebensmittel und die voraussichtlichen Erlösabzüge für die Mittagessenverpflegung für den Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2021.

Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob die Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform leben oder nicht.“

Tagesstätten

„Diese Regelung gilt für Leistungsberechtigte, die dieses Angebot besuchen und einen Anspruch auf diesen Mehrbedarfszuschlag haben; dies gilt auch für Leistungsberechtigte, die aufgrund ihres einzusetzenden Einkommens keinen Mehrbedarfszuschlag erhalten.

Für das Jahr 2020 wird ein pauschaler Erlösabzug in Höhe des Mehrbedarfes vom vergütungstäglichen Satz auf der Grundlage des Rundschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Thema Mittagsverpflegung vom 28.10.2019 vorgenommen. Der Erlösabzug wird wie folgt kalkuliert: Es wird von einer monatlichen Teilnahme von 11 Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen ausgegangen. Bei einem Ansatz von 3,40 € pro Mittagessen ergibt sich ein Jahresbetrag von 448,80 €. Aufgeteilt auf 365 Kalendertage ergibt sich ein Abzug von 0,98 € bei einer angenommenen Inanspruchnahme von 80 %.

Zum 31.10.2020 werden, hochgerechnet auf das Jahr 2020, der Lebensmittelaufwand und die Erlöse für die Mittagessenverpflegung abgeglichen. Auf der Basis des Abgleichs erfolgt prospektiv die Vereinbarung über den voraussichtlichen Aufwand für Lebensmittel und die voraussichtlichen Erlösabzüge für die Mittagsverpflegung für den Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2021.

Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob die Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform leben oder nicht.“

Tagesstrukturierende Angebote

„Für weitere tagesstrukturierende Angebote für Leistungsberechtigte wird folgende Festlegung getroffen:

Sofern eine Anerkennung des Mehrbedarfes des Leistungsberechtigten für das Mittagessen durch den Grundsicherungsträger erfolgt, setzt sich der Leistungserbringer mit dem Eingliederungshilfeträger bezüglich der Aushandlung des Erlösabzuges in Verbindung.“

Gemäß § 59 Abs. 3 b) für Teil C. Besonderer Teil II. Teilhabe am Arbeitsleben des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX treffen die Vertragspartner Vereinbarungen zu den Kosten des Mittagessens einschließlich der Mehrbedarfe. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinsame Kommission SGB IX in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

*„Für den Bereich der **Teilhabe am Arbeitsleben** erfolgt zum 31.10.2020 einmalig ein Abgleich der Erlösabzüge und des Aufwandes für Lebensmittel sowie der einggenommenen Beträge für das Mittagessen im Rahmen einer Hochrechnung für das gesamte Jahr 2020. Auf der Basis des Abgleichs erfolgt prospektiv die Vereinbarung über die Erlösabzüge, des Aufwandes für Lebensmittel und die voraussichtlichen Erlöse für die Fortschreibungszeiträume.“*

In Ergänzung zu diesem Beschluss bitten wir hinsichtlich des Mehrbedarfs bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen um Beachtung folgender Regelungen:

1. Personen, die sich im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich befinden, haben keinen Anspruch auf diesen Mehrbedarfszuschlag (die dafür zuständigen Kostenträger übernehmen auch weiterhin die entsprechenden Aufwendungen).
2. Können aus dem Mehrbedarf nicht alle über den Warenwert hinausgehenden Kosten für die Zubereitung und Bereitstellung gedeckt werden, ist dieser ungedeckte Teilbetrag gemäß § 113 Abs. 4 SGB IX im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmen.
3. Der Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42b Abs. 2 SGB XII soll auch dann gewährt werden, wenn das Mittagessen unter dem verlängerten Dach der Werkstatt erfolgt. Insoweit wird der Mehrbedarf grundsätzlich auch Personen gewährt, die auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz beschäftigt sind.
4. Vor Bewilligung des Mehrbedarfs ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, an wie vielen Tagen am Mittagessen teilgenommen wird, nicht hingegen, an wie vielen Tagen die Werkstatt für behinderte Menschen besucht wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Hackstein